

ARTIKEL 1: DEFINITIONEN

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIMPOINT GmbH.

„Beginndatum“

Ist das Datum, an dem das Auftragsformular vom KUNDEN unterzeichnet wird.

„KUNDE“

Jede (juristische) Person, an die sich ein Angebot von SIMPOINT richtet, sowie all diejenigen, die SIMPOINT einen Auftrag welcher Art auch immer erteilen oder einen Vertrag mit ihr abschließen - zum Beispiel einen Werkvertrag oder einen Kaufvertrag - sowie Personen die mit SIMPOINT in einem anderen Rechtsverhältnis welcher Art auch immer stehen.

„Vertrag“

Jeder zwischen SIMPOINT und dem KUNDEN geschlossene Vertrag, jede diesbezügliche Änderung oder Ergänzung, sowie (Rechts-) Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen Vertrags.

„SIMPOINT“

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Simpoint GmbH, mit Sitz und Geschäftsanschrift in (40211) Düsseldorf (Deutschland) an der Pempelforter Strasse 47.

ARTIKEL 2: ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und/oder Offerten von SIMPOINT, sowie für alle zwischen SIMPOINT und ihren KUNDEN geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle Verpflichtungen die sich aus späteren Vereinbarungen zwischen den Parteien ergeben.
2. 2. Die Verwendung eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des KUNDEN wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Falls eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden, gelten die übrigen Bestimmungen nach wie vor in vollem Umfang. SIMPOINT und der KUNDE werden dann miteinander über neue Bestimmungen als Ersatz der unwirksamen/aufgehobenen Bestimmungen verhandeln, wobei Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. Die Nichtigkeit einer Bestimmung führt nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ARTIKEL 3: VERTRAGSINHALT

1. Will der KUNDE sicher sein, dass sich der Gegenstand/die Leistung für die von ihm geplante Verwendung eignet, so hat er SIMPOINT vor Vertragsabschluss diesbezüglich genau zu informieren und ist die Eignung für diese Verwendung schriftlich festzulegen. Das Risiko einer fehlerhaften Übertragung von Daten trägt der KUNDE.
2. Der Umfang des von SIMPOINT zu Liefernden beziehungsweise zu Leistenden wird durch die vertraglichen Klauseln bestimmt. Dazu gehören auch die von SIMPOINT vertraglich festgelegten Spezifizierungen.
3. Sofern die Parteien schriftlich nicht anders vereinbart haben, wird die Kaufsache in normaler handelsüblicher Qualität geliefert und verarbeitet. Dabei gilt, dass geringfügige Änderungen (z.B. kleine Änderungen an Modellen und technischen Spezifizierungen) die Vertragserfüllung seitens SIMPOINT nicht verhindern.
4. SIMPOINT ist jederzeit berechtigt, ohne vorherige Bekanntgabe den Zugang zum Produkt und/oder zur Dienstleistung (vorübergehend) zu blockieren oder bestimmte Funktionen des Produkts und/oder der Dienstleistung (vorübergehend) auszuschalten, wenn dies zur Durchführung (notwendiger) Updates/Verbesserungen des Produkts erforderlich ist. Aus der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Produkts und/oder der Dienstleistung kann der Kunde keinerlei Schadensersatzansprüche gegenüber SIMPOINT ableiten. SIMPOINT bemüht sich in diesem Fall, die Unannehmlichkeiten auf ein Minimum zu beschränken und informiert - wenn möglich - den KUNDEN rechtzeitig.

5. SIMPOINT haftet nicht für Schäden welcher Art auch immer, wenn diese auf unrichtige und/oder unvollständige Angaben des KUNDEN zurückzuführen sind.
6. Der KUNDE hält SIMPOINT von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Rahmen der Vertragsdurchführung einen SIMPOINT zuzurechnenden Schaden erleiden, frei.

ARTIKEL 4: DAUER UND BEENDIGUNG

1. Der Vertrag beginnt am Unterzeichnungsdatum und läuft nach Ende der vereinbarten Laufzeit aus. Nach Ende dieser Laufzeit wird der Vertrag automatisch monatlich um eine weitere, zusätzliche Periode von einem (1) Monat verlängert, es sei denn, der KUNDE informiert SIMPOINT mindestens einen Monat vor dem Datum an dem der Vertrag verlängert werden würde schriftlich, dass er den Vertrag nicht verlängern will.
2. Die Laufzeit jeder einzelnen SIM-Karte/jedes LoRa Keys wird im Vertrag angegeben. Sofern schriftlich nicht anders angegeben, beträgt die Standard-Laufzeit 12 Monate. Sofern schriftlich nicht anders angegeben, beginnt diese Laufzeit mit der Aktivierung der SIM-Karte/des LoRa Keys, jedoch spätestens 3 Monate nach Versanddatum. Nach Ende dieser Laufzeit wird die Laufzeit der SIM-Karte/LoRa Key automatisch monatlich um eine weitere zusätzliche Periode von (1) Monat verlängert, es sei denn, der KUNDE informiert SIMPOINT mindestens einen Monat vor dem Datum an dem der Vertrag verlängert werden würde schriftlich, dass er den Vertrag nicht verlängern will.
3. Falls der KUNDE seine Abnahmeverpflichtung nicht erfüllt, schickt ihm SIMPOINT die Anzahl der noch zu bestellenden SIM-Karten/LoRa Keys zu und berechnet diese gemäß den vereinbarten Bedingungen.
4. Die Beendigung des Vertrags für SIM-Karten/LoRa Keys bedeutet nicht die Beendigung der Laufzeiten der SIM-Karten/LoRa Keys, die im Rahmen dieses Vertrags bestellt wurden. Diese sind separat und unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Laufzeit der SIM-Karte/des LoRa Keys sowie der in Abs. 2 Artikel 4 des Vertrags genannten Kündigungsfrist zu beenden.
5. Ein(e) Prepaid SIM-Karte/LoRa Key, deren Guthaben verbraucht und/oder deren Laufzeit verstrichen ist, wird - sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde - um die gleiche Periode und das gleiche Datenpaket erneuert. Wünscht der KUNDE dies nicht, so hat er SIMPOINT hierüber mindestens einen (1) Monat vor Erneuerung schriftlich zu informieren.
6. Wurde ein Vertrag oder ein(e) in dessen Rahmen bestellte(r) SIM-Karte/LoRa Key nicht mit einem Enddatum versehen beziehungsweise unbefristet abgeschlossen, so kann SIMPOINT diese unter Berücksichtigung einer Frist von 1 (einem) Monat durch schriftliche Kündigung beenden. SIMPOINT ist unter keinen Umständen zu Schadensersatz wegen Kündigung verpflichtet.
7. SIMPOINT den Vertrag oder ein(e) in dessen Rahmen bestellte(n) SIM-Karte/LoRa Key ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtlichen Titel durch schriftliche Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise beenden, sofern dem KUNDEN (auch vorläufig) gerichtlich ein Zahlungsaufschub gewährt wird, für ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sein Unternehmen liquidiert oder beendet wird und dies nicht im Rahmen einer Reorganisation oder einer Unternehmensfusion geschieht. SIMPOINT ist wegen einer solchen Vertragsbeendigung unter keinen Umständen zu Schadensersatz verpflichtet.
8. Annulliert der KUNDE die Bestellung, werden ihm sämtliche SIMPOINT entstandenen Kosten einschließlich der Lohnkosten in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 5: LIEFERUNG

1. Sofern von den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung stets auf Kosten des KUNDEN „ab Werk“, das heißt, ab einem von SIMPOINT benannten Ort. Wird dieser nicht angegeben, so wird von SIMPOINTS Lager aus geliefert.
2. Die von SIMPOINT angegebenen Lieferfristen sind keine Ausschlussfristen.
3. Der KUNDE ist SIMPOINT gegenüber verpflichtet, die

gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen abzunehmen. Befindet sich der KUNDE hiermit in Verzug, so gelten die Produkte und/oder Dienstleistungen zum Zeitpunkt von SIMPOINTS Lieferung als übergeben. Ab diesem Zeitpunkt verwarft SIMPOINT die Produkte auf Kosten und Risiko des KUNDEN. SIMPOINT ist dann berechtigt, an den KUNDEN zu fakturieren und ist nicht dazu verpflichtet, die jeweiligen Güter zu versichern.

4. SIMPOINT ist berechtigt, die zu liefernden Güter in Teilen auszuliefern. SIMPOINT ist berechtigt, dem KUNDEN jede separate Lieferung einzeln zu berechnen.

ARTIKEL 6: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. SIMPOINT behält sich das Eigentum an den dem KUNDEN - aufgrund von Verträgen welcher Art auch immer - gelieferten Gütern solange vor, bis der KUNDE:
 - a. den Preis für die Güter zuzüglich fälliger Zinsen und Kosten vollständig beglichen hat und
 - b. alle Forderungen im Rahmen von Arbeiten, die SIMPOINT gemäß Vertrag durchgeführt hat oder durchführen wird, beglichen hat und
 - c. die durch Zahlungsverzug durch den Kunden SIMPOINT entstandenen Forderungen vollständig beglichen sind.
2. Der KUNDE ist nicht befugt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verpfänden oder in anderer Weise zu belasten. Falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von Dritten beschlagnahmt wird, beziehungsweise wenn Dritte sie mit Rechten belasten oder Rechte daran geltend machen wollen, ist der KUNDE verpflichtet, SIMPOINT hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Die SIM-Karten/LoRa Keys bleiben immer Eigentum von SIMPOINT. SIMPOINT hat das Recht, sie jederzeit zurückzufordern.

ARTIKEL 7: TARIFE UND BEZAHLUNG

1. Sofern von SIMPOINT schriftlich nicht anders angegeben, verstehen sich die von ihr angebotenen und vereinbarten Preise:
 - zuzüglich eventueller Versand- oder Transportkosten
 - zuzüglich MwSt., Ein- und Ausfuhrzöllen und anderen Steuern, Abgaben und Rechten
 - zuzüglich Verpackungskosten, Kosten für Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung
 - zuzüglich Kosten für Montage, Installation und Inbetriebnahme;
 - zuzüglich Anfahrtskosten.
2. Die Kosten werden monatlich per Vorauszahlung fällig. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen alle Zahlungen per Lastschrift. Der KUNDE ermächtigt SIMPOINT hiermit, die fälligen Zahlungen vom ihr bekannten Bankkonto des KUNDEN abzubuchen. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden und/oder ist die Zahlungsfrist verstrichen:
 - ist der KUNDE gemäß diesem Vertrag in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wird. Alle Forderungen von SIMPOINT gegenüber dem KUNDEN werden dann sofort fällig
 - ist der KUNDE verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen über die Außenstände sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu zahlen, die SIMPOINT durch das Eintreiben und Kassieren des offenstehenden Betrags entstehen
 - ist SIMPOINT berechtigt, ihre Dienstleistungen (zeitweilig) auszusetzen
 - gehen die Kosten für das Aussetzen und Reaktivieren zu Lasten des KUNDEN.
3. Im Falle von Liquidation, Insolvenz oder Zahlungsaufschub des KUNDEN sind die Forderungen von SIMPOINT gegenüber dem Kunden sofort einklagbar.

ARTIKEL 8: ÜBERPRÜFUNG, WERBUNG, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

1. Der KUNDE ist verpflichtet, die von SIMPOINT gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, auf jeden Fall im

Hinblick auf Menge und sichtbare Mängel. Eventuelle Reklamationen sind spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Lieferung SIMPOINT schriftlich mit einer genauen Beschreibung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung bzw. die Rechnung als vom KUNDEN genehmigt.

- Reklamationen bezüglich einer Rechnung sind SIMPOINT innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
- Satz-, Druck- oder Schreibfehler können niemals Anlass für Reklamationen sein.
- Die Mitteilung einer Reklamation entbindet den KUNDEN nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SIMPOINT.
- Das Einreichen einer Mängelrüge entbindet den KUNDEN nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen und gibt ihm nicht das Recht, Zahlungen welcher Art auch immer auszusetzen oder zu verrechnen.
- Reklamationen werden anhand der folgenden Garantiebestimmungen beurteilt. Kommt SIMPOINT in seiner abschließenden Beurteilung zu der Ansicht, es handle sich um eine begründete Mängelrüge, so ist sie ausschließlich entweder zur kostenlosen Beseitigung von Störungen/Defekten oder zum Ersatz der Produkte verpflichtet. Die Wahl liegt bei SIMPOINT.
- Die Garantie für gelieferte Ware beschränkt sich sowohl im Umfang als auch zeitlich auf eventuelle Herstellungsfehler und beinhaltet also nicht Störungen und/oder Schäden als Folge von Abnutzung, Gebrauch oder Verbrauch der gelieferten Ware.
- Wird eine Ware nach Lieferung vom KUNDEN oder von Dritten bearbeitet oder verarbeitet, entfällt jegliche Garantie.

ARTIKEL 9: HAFTUNG

- SIMPOINT haftet gegenüber dem KUNDEN im Rahmen des zwischen ihnen bestehenden Vertrags ausschließlich für direkte Schäden, wenn dies vom Gericht unwiderruflich festgestellt wird. Alle anderen Schäden, wie z.B. Folgeschäden oder entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SIMPOINT zurückzuführen. Die Höhe des Schadens ist bis zur Höhe des vereinbarten Nettopreises (zzgl. MwSt.) für den Zeitraum von höchstens 12 Monaten vor dem schadensverursachende Ereignis begrenzt. Im Falle von Schäden im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware ist die Höhe des Schadens auf den Betrag des vereinbarten Nettopreises (ohne Mehrwertsteuer) für die betreffende Hardware begrenzt.
- Treten mehrere Schadensfälle bei der Ausführung eines (desselben) Projekts auf, so gilt dies als eine zusammenhängende Reihe von Fällen und als ein (1) Schadensfall.
- Schadensersatzforderungen gemäß den obigen Bestimmungen sind SIMPOINT innerhalb eines Monats oder so viel früher, wie der KUNDE den Schaden hätte erkennen können, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls entfallen sämtliche Schadensersatzansprüche.
- Simpoint haftet nicht für Schäden, die durch das Befolgen von Anweisungen des KUNDEN, dessen Arbeitnehmer und/oder dessen Hilfspersonal entstehen, alles im weitesten Sinn des Wortes.
- SIMPOINT haftet nur, soweit sich dies aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt.

ARTIKEL 10: HÖHERE GEWALT

- Außer den gesetzlichen Bestimmungen zur höheren Gewalt fallen darunter: Streiks und/oder Krankheit von Mitarbeitern von SIMPOINT, Schlechtleistung und/oder höhere Gewalt bei ihren Lieferanten, Transporteuren oder am Vertrag beteiligter Dritter, Verkehrsbehinderungen, Naturgewalten, hinderliche Maßnahmen jeglicher Behörde, Feuer und andere Unfälle in ihrem Unternehmen, sofern als deren Folge die Vertragserfüllung SIMPOINT nach redlichem Ermessen nicht mehr oder nicht mehr vollständig zugemutet werden kann.
- Wenn SIMPOINT den Vertrag infolge höherer Gewalt dauerhaft nicht mehr erfüllen kann, hat SIMPOINT das Recht zu verlangen, dass der Vertrag so geändert wird, dass SIMPOINT ihn weiterhin erfüllen kann, es sei denn,

dass dies unter den gegebenen Umständen dem KUNDEN nach redlichem Ermessen nicht zugemutet werden kann und eine Auflösung gerechtfertigt ist. Im letztgenannten Fall wird der Vertrag aufgelöst, ohne dass der KUNDE jegliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

ARTIKEL 11: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Der KUNDE genehmigt SIMPOINT alle Handlungen, zu denen SIMPOINT von ihren Lieferanten verpflichtet wurde und/oder wird.
- SIMPOINT behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und die geänderten Geschäftsbedingungen auf alle bestehenden Verträge anzuwenden. SIMPOINT gibt die Änderungen rechtzeitig bekannt. Sie treten 30 Tage nach der schriftlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Falls der Vertrag und die dazugehörige(n) Anlage(n) oder Teile davon im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, gilt der Vertragstext.

ARTIKEL 12: HARDWARE

- Die Bestimmungen in den anderen Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich für den Vertrag über die Lieferung von Hardware, soweit in diesem Artikel nicht davon abgewichen wird.
- 12.2 Lieferung**
 - Die von SIMPOINT an den Kunden verkaufte Hardware wird dem Kunden gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geliefert.
 - Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind im Kaufpreis der Hardware die Kosten für Transport und Versicherung nicht enthalten.
 - Die Gefahr von Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Hardware geht mit der Übergabe an den KUNDEN auf den KUNDEN über. Wird zur Lieferung, auch auf Verlangen oder Anweisung des KUNDEN, ein Spediteur eingesetzt, geht die Gefahr des Verlustes, Diebstahls und der Beschädigung der Hardware jedoch bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Hardware an den Spediteur auf den KUNDEN über.
 - SIMPOINT informiert den KUNDEN rechtzeitig vor der Lieferung über den Zeitpunkt, an dem die Hardware geliefert wird.
 - SIMPOINT wird die zu liefernde Hardware nach den üblichen Standards verpacken. Verlangt der KUNDE eine besondere Art der Verpackung, sind die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten.
 - Geringfügige Abweichungen in Qualität, Ausführung, Druckgeschwindigkeit, Festplattenkapazität, Gebrauchsanweisung usw., die im Handel als akzeptabel oder technisch unvermeidbar erachtet werden, können keinen Reklamationsgrund darstellen.

12.3 Rücksendungen

- 12.3.1 SIMPOINT ist nicht verpflichtet, Rücksendungen vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung anzunehmen.
- 12.3.2 Der Erhalt von Rücksendungen bedeutet in keinem Fall die Anerkennung des vom Kunden angegebenen Rückgabegrund durch SIMPOINT. Das Risiko der Rücksendung trägt der KUNDE bis zur Gutschrift durch SIMPOINT.

12.4 Garantie

- 12.4.1 Für (Teile) der Hardware werden keine weiteren Garantien übernommen als für diese (Teile) der Hardware durch die Lieferanten von SIMPOINT gewährt werden.
- 12.4.2. Arbeiten und Reparaturkosten außerhalb dieser Garantie werden von SIMPOINT zu den üblichen Sätzen berechnet.

12.5. Apparatur des Lieferanten

- 12.5.1 Wenn und soweit SIMPOINT dem KUNDEN Hardware von Dritten liefert, gelten auch für diese Hardware die Bedingungen dieser Dritten, sofern SIMPOINT dem KUNDEN dies schriftlich mitgeteilt hat, wobei im Falle eines Konflikts die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich sind.

Der KUNDE akzeptiert die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dritter.

12.5.2 Wenn und soweit die vorgenannten Bedingungen Dritter für das Verhältnis zwischen dem KUNDEN und SIMPOINT aus welchem Grund auch immer nicht gelten oder für unanwendbar erklärt werden, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ARTIKEL 13: ÜBERSETZUNG DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Als authentisch gilt ausschließlich der deutschen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weicht die Übersetzung in irgendeiner Weise ab, so gilt der deutschen Text.

ARTIKEL 14: RECHTSSTREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT

- Für alle von SIMPOINT geschlossenen Verträge gilt deutsches Recht mit Anwendung - sofern zutreffend - des Vertrags der Vereinten Nationen zu Internationalen Kaufverträgen (UN-Kaufrecht) über bewegliche Sachen.
- Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden eventuelle Rechtsstreitigkeiten dem zuständigen deutschen Richter in Düsseldorf vorgelegt, oder, wenn SIMPOINT als Kläger auftritt, einem von ihr bevorzugten anderen gesetzlich befugten Richter.